

Spendenbescheinigungen für Handwerkerleistungen: So gehen Sie auf Nummer Sicher

Wenn sich unter den Vereinsmitgliedern auch Handwerker befinden, liegt es nahe, dass diese mit Gerät und Arbeitskraft auch schon einmal im Verein aushelfen. Doch bevor es dafür eine Zuwendungsbestätigung gibt, heißt es genau hinschauen:

Denn Arbeitsleistungen für Ihren Verein stellen nur dann eine Spende dar, wenn auf Seiten des Spenders auch tatsächlich ein „Vermögensabfluss“ vorliegt. Das heißt: Es muss zunächst ein Zahlungsanspruch aufgrund einer vertraglichen Grundlage bestehen. Sprich: Ihr Verein muss den Handwerker beauftragt haben.

<p>So ist es richtig: Im Winter sollen die Tennisplätze ausgebessert werden. Der Tennisverein Musterhausen e.V. holt hierfür mehrere Angebote verschiedener Unternehmen ein. Den Zuschlag erhält der Handwerksbetrieb Günstig. Nachdem die Arbeiten abgeschlossen sind, schickt Herr Günstig eine Rechnung auf der er vermerkt: „Wir verzichten zugunsten einer Spende auf die Überweisung des Betrags.“ Folge: Da Herr Günstig hiermit auf eine ihm zustehende Zahlung verzichtet, liegt ein Vermögensabfluss vor. Sie können ihm eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Tipp: Buchhalterisch können Sie die Spende im ideellen Bereich verbuchen, selbst wenn die Handwerkerleistung (etwa beim Clubheim) für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erbracht wurde.</p>	<p>So geht es nicht: Die beiden Vereinsmitglieder Hans und Franz Eifrig sind es leid, auf den arg ramponierten Tennisplätzen des Vereins spielen zu müssen und kümmern sich in Eigenregie um die Instandsetzung. Einen Auftrag vom Verein haben sie nicht. Nachdem die Arbeiten abgeschlossen sind, erbitten Sie vom Vorstand eine Spendenquittung für 150 geleistete Arbeitsstunden. Folge: Da es keinen Auftrag vom Verein gab und die Arbeit freiwillig erfolgte, gibt es keinen Vermögensabfluss. Der Verein kann keine Spendenbescheinigung ausstellen. Allenfalls ausgelegte Materialkosten kann er gegen Beleg erstatten.</p>
--	--

Achtung:

In manchen Vereinssatzungen ist geregelt, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen haben. Auch für diese Arbeit dürfen Sie niemals eine Spendenbescheinigung ausstellen. Dies würde einen schweren Verstoß gegen das Spendenrecht darstellen.

Wenn ein Handwerksbetrieb spendet

Auch wenn, wie im Beispiel „So ist es richtig“ der Handwerksbetrieb den Rechnungsbetrag spendet, erfasst er den gesamten Vorgang als Betriebseinnahme. Die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer muss er ausweisen. Dafür verbleibt ihm, im Gegenzug, der volle Vorsteuerabzug für seine Materialaufwendungen.

Wenn der Handwerker „nur“ das verbaute Material stiftet

Wenn der vom Verein beauftragte Handwerker das von ihm beispielsweise bei einer Reparatur oder bei Renovierungsarbeiten eingebaute Material spendet, müssen Sie ebenfalls aufpassen, denn:

Hier können Sie nur dann eine Zuwendungsbestätigung (Formular: Zuwendungsbestätigung für Sachspende) ausstellen, wenn das Material nicht für Gebäude oder Anlagen verwendet wurde, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbereich zugeordnet sind.

Ist das Material dem Bereich „ideeller Bereich“ oder „Zweckbetrieb“ zuzuordnen, lassen Sie sich den Entnahmewert des Materials mitteilen. Diesen können Sie dann bescheinigen – inklusive Umsatzsteuer.